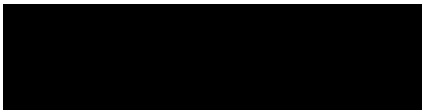




Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Herrn
Markus Mähler



Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Bezug: Schreiben vom 9. Juni 2020

Magdeburg, 24. Juni 2020
Az.: 16.05114

Bearb.: Frau Schusterius
Durchwahl (0391) 567-6411
sophie.schusterius@stk.
sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Mähler,

mit Bezugsschreiben stellen Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) und bitten um Zugang zu folgender Information:

Das Protokoll oder die Niederschrift, in der wiedergegeben wird, was am 21. Februar 2018 beim Treffen der Rundfunkreferenten der Länder im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rundfunkbeitrag“ von den Teilnehmern inhaltlich besprochen wurde. Dieses Treffen fand auf Einladung der niedersächsischen Staatskanzlei in den Räumen des niedersächsischen Innenministeriums statt. Dr. Hermann Eicher, der Justiziar des Südwestfunks (SWR), informierte in diesem Treffen darüber, dass es bei den Landesrundfunkanstalten inzwischen ein übliches Verfahren ist, die Bescheide vollständig durch automatisierte Einrichtungen zu erlassen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) IZG LSA hat grundsätzlich jeder einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Landes. Bevor ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheide, möchte ich Sie darüber informieren, dass für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) sind Kosten auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG KostVO). Gemäß Teil A der Anlage zur IZG KostVO berechnet sich die Gebühr nach dem erforderlichen Zeitaufwand und beträgt höchstens 500 Euro. Daneben kommt eine Erhebung von Auslagen gemäß Teil B der Anlage zur IZG KostVO in Betracht.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 VwKostG LSA kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran (an der Nichterhebung der Gebühr) ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches ist vorliegend nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VwKostG LSA kann die Gebühr im Falle der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags vor Beendigung der Amtshandlung bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie den Antrag unter den genannten Voraussetzungen aufrechterhalten. Sofern ich bis zum **1. Juli 2020** keine Nachricht von Ihnen erhalte, gehe ich davon aus, dass Sie den Antrag nicht aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schusterius

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 40 - 42
39104 Magdeburg

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Datum: 04.07.2020

- **Anspruch auf Informationszugang nach § 1 IZG LSA (Az.: 16.05114)**

Sehr geehrte Frau Schusterius,

vielen Dank für Ihre Antwort am 26. Juni 2020. Leider finden sich dort keinerlei Informationen, die uns beiden weiterhelfen. Ihnen ist sicherlich § 10 Absatz 2a Satz 1 IZG LSA bekannt: „Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.“ Wir sprechen in meinen Fall über die Kopie und Zugänglichmachung eines einzelnen Dokuments über ein einzelnes Treffen.

Nach § 1 IZG LSA bitte ich um Zugang zu der folgenden amtlichen Information: Liegt das Protokoll oder die Niederschrift mit der Wiedergabe des von den Teilnehmern besprochenen Inhaltes der Sitzung am 21. Februar 2018 im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rundfunkbeitrag“ der Rundfunkreferenten der Länder auf Einladung der Niedersächsischen Staatskanzlei in den Räumen des Niedersächsischen Innenministeriums bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Papierform oder als elektronische Dokument vor, etwa eine PDF-Datei?

In der angesprochenen Sitzung informierte der Justiziar des SWR (Dr. Eicher), die Teilnehmer darüber, dass es bei den Rundfunkanstalten ein übliches Verfahren ist, dass Bescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Mähler